

Förderprogramm „Anreize für Investitionen im Fremdenverkehr“

Programm des Wetteraukreises zur Förderung von Investitionen im touristischen Wirtschaftsfeld

Aktuelle Lage

Im Wetteraukreis ist in den letzten Jahren die touristische Infrastruktur systematisch entwickelt worden. So sind z.B. durch den Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes und durch die Anbindung an die Fernwege die touristischen Grundstrukturen deutlich verbessert worden. Mit dem „Vulkanradweg“, der auf der ehemaligen Bahntrasse von Lauterbach nach Glauburg führt und in naher Zukunft bis zum Main verlängert wird, ist eine überregionale touristische Attraktion entstanden. Auch die „Apfelwein- und Obstwiesenroute“ führt Wanderer und Radfahrer durch attraktive Gegenden und charakteristische Kulturlandschaften des Wetteraukreises. Durch den „Vogelsberger Vulkanring“ oder die „Bonifatius-Route“, die von Mainz nach Fulda verläuft, kann auch der Wandertourismus in der Zukunft eine wesentliche Belebung in der Region erfahren. Weitere Anziehungspunkte bilden die Zeugnisse der römischen Geschichte, wie z.B. der Limes als Weltkulturerbe, der Archäologische Park Glauberg mit seinem Keltenfürsten, Museen, Burgen, Schlössern und vielfältige Kleinkunst. Der Wetteraukreis verfügt über ganz spezifische landschaftliche, geologische und kulturelle Merkmale. Der Vulkan, die authentische Naturlandschaft und seine Geschichte(n) besitzen Alleinstellungsmerkmale, die als Prädikat eine überregionale Bedeutung gewinnen können. Auch die Vermarktung ist auf einen guten Weg gebracht. Die Region Vogelsberg Touristik hat für die Herauskristallisierung des Markenzeichens, des gemeinsamen Auftritts und der effektiven Vermarktung der Region und seiner Attraktionen wesentliche Aufgaben übernommen. Erste Erfolge sind zu verzeichnen: Die Zahl der Radler und Wanderer hat sich auf den o.g. „Hauptschlagadern“ erhöht. Das ist augenscheinlich und wird von aktuellen Zählungen bestätigt. Allerdings profitiert die Wirtschaft bisher nur partiell, da ganz wesentliche Strukturen und Angebots Elemente noch nicht vorhanden sind.

Stärken

- gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz
- zahlreiche kulturhistorisch bedeutsame Denkmäler
- geschichtsträchtige Region mit gut erhaltenen Burgen und Schlössern
- hohe Museumsdichte
- attraktive Naturlandschaft mit großer geologischer Bedeutung
- Naherholungsraum für das Rhein-Main-Gebiet

Der Ausbau der Wegeinfrastruktur und die Landschaft mit ihren Sehenswürdigkeiten (harte Kriterien) genügen alleine nicht, um den Tourismus zu einem Wirtschaftsfaktor mit bedeutender Wertschöpfung zu entwickeln. Es fehlt an attraktiven und unverwechselbaren Erlebnisangeboten (weiche Kriterien), die die Kultur- und Naturschätze

unserer Region beleuchten, die kulinarischen Spezialitäten der Region akzentuieren und dabei das ausgezeichnete Rad- und Wanderwegenetz berücksichtigen. Auch die Gästeeinformationen, die Raststationen, das Übernachtungsangebot und die Serviceleistungen entsprechen nicht den Bedürfnissen der beworbenen Hauptzielgruppen (Radfahrer, Wanderer, Erholungssuchende, Familien). Das findet bei Gästebefragungen seinen Niederschlag: Die Qualität der Rad- und Wanderwege gehören demnach zu den besonderen Stärken des Wetteraukreises, während Gastronomie, Beherbergung und Service in der Bewertung deutlich zurück stehen. Die betriebsübergreifenden Dienstleistungen wie z.B. Gepäcktransfer, Leihräder, Kultur- und Naturführungen oder Pauschalangebote sind zwingend auszubauen, denn es kommt darauf an, dem Gast einen aufwendigen Koordinations- und Organisationsbedarf abzunehmen und möglichst abgestimmte Freizeitangebote für unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen zu entwickeln. Nur zögerlich entwickelt sich das Wirtschaftsfeld. Es mangelt vielerorts an touristischer Erfahrung und Kompetenz, weil der Fremdenverkehr in der Vergangenheit nur eine Randerscheinung darstellte

Hier sind auch die Kommunen noch stärker als bisher gefragt, um in enger Kooperation mit den lokalen Leistungsträgern und Bürgern die Leitbilder und Strategien der zukünftigen gesamtstädtischen und touristischen Entwicklung zu erarbeiten. Noch fehlt es dem hiesigen Tourismus an besonderen Angebotelementen. Der Wetteraukreis ist bislang kein attraktives Zielgebiet für Übernachtungsaufenthalte und Urlaube, sondern eher für Tagesausflügler aus dem Rhein-Main-Gebiet interessant, die aktive Erholung oder Ruhe suchen. Die Aufenthaltszeit und die Tagespersonenausgaben sind entsprechend gering. Spürbare Einkommenswirksame oder beschäftigungsrelevante Effekte sind bisher kaum zu verzeichnen.

Schwächen

- geringes touristisches Wissen und Erfahrung der Akteure
- ungenutzte Potenziale der Kultur- und Naturschätze als Erlebnisangebote
- wenig Kooperation bei begleitenden, übergreifenden touristischen Dienstleistungen
- unzureichende Zielgruppenorientierung der Verzehr- und Übernachtungsbetriebe
- Angebotsart „Urlaub auf dem Bauernhof“ und „Privatzimmer“ nur gering ausgeprägt
- geringer Klassifizierungsanteil der Übernachtungsbetriebe
- schwache Wertschöpfung und Investitionsbereitschaft im touristischen Sektor

Zweck des Förderprogramms

Der Tourismus zählt zu den wenigen Wirtschaftszweigen in unserer Region mit überdurchschnittlichem Wachstumspotenzial. Er existiert aber bisher nur als „unfertiger Markt“ mit erheblichen Kompetenz- und Strukturdefiziten. Die öffentlichen Investitionen in den Fremdenverkehr können sich nicht amortisieren, wenn nicht gleichzeitig durch betriebliche und private Initiativen entsprechende Angebotsstrukturen geschaffen werden. Die Betriebe müssen sich angesichts eines verschärften Wettbewerbs, eines veränderten Urlaubsverhaltens und neuen Urlaubstrends zunehmend auf geänderte Rahmenbedingungen einstellen. Das führt im heimischen Tourismusgewerbe und in den nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu der Notwendigkeit der Entwicklung

neuer wettbewerbsfähiger, innovativer und zukunftsorientierter Angebotsstrukturen, die sich stärker an den Bedürfnissen der definierten Gästezielgruppen orientieren müssen.

Der Wetteraukreis will diesen notwendigen Anpassungsprozess nachhaltig unterstützen, um Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn die beschriebenen Schwachstellen im touristischen Markt ausgeglichen werden. Das Förderprogramm soll hier gezielte Impulse geben und eine wirkungsvolle Unterstützung sein, wenn es darum geht, diesen „Entwicklungsstau“ zu lösen. Dabei spielt nicht nur der finanzielle Anreiz durch das Förderprogramm eine Rolle, sondern auch die Motivation, die von Prämierungen und erfolgreichen Projekten ausgeht. Mit in das Programm integriert werden auch Bauernhöfe, um den durch die Agrarreform der Europäischen Union vorgezeichneten Strukturwandel zumindest teilweise auffangen zu können.

Allgemeines

Das Programm besteht aus folgenden Teilen:

- I. Förderung der Erschließung einer neuen Gästestruktur, Förderung des Erholungstourismus (Förderung von Urlaub auf Bauernhöfen sowie Förderung von gewerblich betriebenen Ferienwohnungen/Pensionen)
- II. Förderung der Regionalvermarktung
- III. Förderung von Gästeinformations- und -kommunikationssystemen in Betrieben
- IV. Förderung überbetrieblicher touristischer Angebote, touristischer Kooperationen und touristischer Dienstleistungen
- V. Touristischer Innovationspreis

Die Förderung erfolgt in Form von verlorenen Zuschüssen und Prämien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe sowie gewerbliche Fremdenverkehrsbetriebe im Wetteraukreis. Ein Betrieb kann Förderungen aus den einzelnen Programmteilen in der Summe nur einmal in Anspruch nehmen. Investor und Betreiber der geförderten Investitionen müssen identisch sein. Zudem muss der Zuschussnehmer Eigentümer sein oder die Nutzung muss für die im jeweiligen Programmteil festzulegende Laufzeit durch Miet-/ Pachtvertrag gesichert sein

I. Förderung der Erschließung einer neuen Gästestruktur und Förderung des Erholungstourismus

Mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 15% der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 6.000 Euro je Antragsteller (Anteilfinanzierung), werden folgende Investitionen gefördert:

A) Förderung von Urlaub auf Bauernhöfen

- Errichtung von mindestens einer Ferienwohnung mit mindestens vier Betten.
- Aufstockung von Ferienwohnungen um eine Wohneinheit mit mindestens vier Betten.
- Errichtung von mindestens einem Gästezimmer mit mindestens zwei Betten.
- Aufstockung um mindestens ein Gästezimmer mit mindestens zwei Betten.
- Die Gästezimmer bzw. Wohneinheiten müssen den Anforderungen von mindestens zwei Sternen (= mittlerer Komfort) nach der Hotelklassifikation des Hotel- und Gaststättenverbandes Hessen/Fremdenverkehrsverbandes Hessen e.V. erfüllen.

Antragsberechtigt für den Bereich A sind (unbeschadet der gewählten Rechtsform) Unternehmen der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), welche die Mindestgröße nach § 1 Abs. 2 ALG erreichen und die Merkmale eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen.

B) Förderung von gewerblich betriebenen Ferienwohnungen/Pensionen

- Errichtung von mindestens einer Ferienwohnung mit mindestens vier Betten.
- Aufstockung von Ferienwohnungen um eine Wohneinheit mit mindestens vier Betten.
- Errichtung von mindestens einem Gästezimmer mit mindestens zwei Betten.
- Aufstockung um mindestens ein Gästezimmer mit mindestens zwei Betten.
- Die Gästezimmer bzw. Wohneinheiten müssen den Anforderungen von mindestens zwei Sternen (= mittlerer Komfort) nach der Hotelklassifikation des Hotel- und Gaststättenverbandes Hessen/Fremdenverkehrsverbandes Hessen e.V. erfüllen.

Antragsberechtigt für den Bereich B sind alle gewerblich touristischen Betriebe des Wetteraukreises.

II. Förderung der Regionalvermarktung

Mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 15% der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 6.000 Euro je Antragsteller/in (Anteilfinanzierung), werden folgende Investitionen gefördert:

Direktvermarktungsläden

- Investitionen zur Einrichtung von Direktvermarktungsläden auf landwirtschaftlichen Gehöften (Abhof-Verkauf)
- Investitionen zur Einrichtung eines Lieferservice
- Investitionen zur Schaffung von Direktvermarktungsgemeinschaften und Gemeinschaftswerbung (z. B. Zeitungsanzeigen, Flyer, Homepage)

Bauerncafés

- Investitionen zur Einrichtung von Bauerncafés mit Produkten aus eigener Herstellung

Straußwirtschaften

- Investitionen zur Einrichtung von Straußwirtschaften mit regionalspezifischen Produkten (z. B. Apfelsaft-, Apfelwein, Obstbrände)

Antragsberechtigt sind bestehende bäuerliche Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb sowie anzumeldende Straußwirtschaften.

III. Förderung von Gästeinformations- und -kommunikationssystemen in Betrieben

Mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 30% der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 2.500 Euro je Antragsteller/in (Anteilfinanzierung), werden Investitionen gefördert.

Die der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Investitionskosten müssen mindestens 2.500 Euro betragen.

Gefördert wird die Anschaffung von Systemen, die den Gästen Informationen im Haus selbst sowie über die Sehenswürdigkeiten der Region vermitteln, wie Infosäulen, Haus-Beschilderung, Schaukästen.

Antragsberechtigt sind alle gewerblich touristischen Betriebe des Wetteraukreises.

IV. Förderung überbetrieblicher touristischer Angebote, touristischer Kooperationen und touristischer Dienstleistungen

- Attraktive und unverwechselbare Erlebnisangebote
- Betriebsübergreifende Dienstleistungen, wie z.B. Gepäcktransfer, Leihräder, Skates, usw.

Mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 15% der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 6.000 Euro je Antragsteller/in (Anteilfinanzierung), werden Investitionen gefördert.

V. Touristischer Innovationspreis

Der touristische Innovationspreis kommt erst 2007 zur Anwendung.

Im Rahmen dieses Programmteils erfolgt eine jährliche Prämierung von Fremdenverkersprojekten, die besondere Leistungen erbracht haben.

hierzu zählen z.B. Projekte:

- die zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur beigetragen haben.

- die neue innovative Freizeitangebote geschaffen haben.
- die zur besonders behindertengerechten Verbesserung der touristischen Infrastruktur beigetragen haben.
- die betriebsübergreifende/kooperative Dienstleistungen hervorgebracht haben.

Die Sieger werden von einer fachkundigen Jury ermittelt.

Ausgelobt werden Preise von bis max. insgesamt 6.000 Euro.

Antragsberechtigt sind alle gewerblich touristischen Betriebe des Wetteraukreises.

Allgemeine Bestimmungen

- Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Mit Beginn des Vorhabens erhalten die Bewilligungsbescheide Bestandskraft. Als Vorhabensbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt nicht, wenn die Kreisverwaltung einem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn zugestimmt hat.
- Mit der Investitionsmaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten ab Zuschussbewilligung zu beginnen und die Investitionskosten sind innerhalb eines Jahres zu verausgaben. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um sechs Monate verlängert werden, sofern vom Investor nicht zu vertretende Gründe einem rechtzeitigen Investitionsbeginn entgegenstehen.
- Geförderte bewegliche Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre eigenbetrieblich und dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. Sie dürfen nicht anderen Personen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.
- Geförderte bauliche Investitionen müssen mindestens fünf Jahre eigenbetrieblich und dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. Sie dürfen nicht anderen Personen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.
- Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Vorhabens notwendigen Genehmigungen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides einzuholen. Zudem muss der Betrieb den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen und erteilte Auflagen erfüllen. Der Zuschussnehmer muss zuverlässig im Sinne des Gaststättengesetzes sein. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der „de-minimis“-Beihilferegelung der Europäischen Union. Die Zuschüsse können zusätzlich zu bereits für anderweitige Vorhaben in Anspruch genommene Beihilfen aus genehmigten Programmen bewilligt werden.
- Gebrauchtes Material ist nicht förderfähig.

- Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an den Fachdienst Kreis- und Regionalentwicklung beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg zu richten. Dem Antragsformular sind beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung des Investitionsvorhabens mit einem Bau- und gegebenenfalls Einrichtungsplan
- ein Finanzierungsplan mit Gesamtfinanzierungsbestätigung der Hausbank
- Kostenvoranschläge oder vergleichbare Angebote

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der zuständige Fachdienst. Der Kreisverwaltung im Wetteraukreis bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine fachliche Stellungnahme der Vogelsberg-Touristik GmbH einzuholen.

Der Zuschussnehmer muss diese Richtlinien sowie die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen anerkennen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Durchführung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler so wie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und Auszahlungen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Die bewilligten Zuschüsse werden nach Abrechnung der zuschussfähigen Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Werden bei der Schlussprüfung des Verwendungsnachweises die der Bewilligung zugrunde gelegten förderfähigen Ausgaben unterschritten, wird der Zuschuss nur mit dem entsprechend geringeren Anteil ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Bei der Umsetzung eines Projektes ist die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten.

Erstattung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind zu erstatten, soweit der zugrunde liegende Bewilligungsbescheid nach §§ 48, 49, 49a Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn der Zuschussempfänger die Bewilligung der Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende oder unvollständige Angaben erlangt hat, die Zuschüsse Zweck entfremdet verwendet, den mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt oder die Maßnahme gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Die Verzinsung der zu erstattenden Zuschüsse beträgt 5% über dem aktuell gültigen Basiszinssatz der EZB (Europäische Zentralbank).

Subventionserheblichkeit

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S.2034). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Schlussbestimmungen

Laufzeit dieser Richtlinie: bis 30.06.2007

Friedberg, den 26.April 2006

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Rolf Gnagl
Landrat

Bertram Huke
Erster Kreisbeigeordneter